

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktion Ober-Seileren, gefolgt von Bataillon 87. Die Avantgarde-Artillerie sah sich genöthigt, vorerst auf der Strasse nach Gondiswyl weiter zu marschiren und sodann über Schabenlehn-Dürrenbühl die Höhe zu gewinnen. Sie konnte diesen Marsch ohne Bedeckung der Infanterie nur wagen, weil das Dragoner-Regiment 8, in diesem Momente von Hermandingen zurückkommend, bei Gondiswyl stand und überdies die feindliche Infanterie noch weit entfernt war. — Es war 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, als das Bataillon 85 auf der Höhe ankam und Stellung bei Stampfe, am südwestlichen Höhenrande, bezog. Bald darauf langte auch Bataillon 86 an und bezog Stellung bei Rüt matt. Bataillon 87 blieb im zweiten Treffen hinter der Signalhöhe.

Um diese Zeit wurden die ersten feindlichen Infanterie-Abtheilungen auf der Höhe von Ittis-häusern sichtbar und sofort mit Salven beschossen. 9 Uhr 45 langte das erste Geschütz des auf den schlechten Wegen und dem weichen Boden nur äusserst mühsam vorwärts kommenden Artillerie-Regiments 1/VIII an und eröffnete sein Feuer auf die feindliche Infanterie, welche sich nun auseinanderzog und gegen den östlichen Höhenrand vorging. Die Stellung des Artillerie-Regiments 1/VIII befand sich zwischen den Bataillonen 86 und 85 auf Althausböhe. — Kehren wir nun zum Gros der VIII. Division zurück. Die „Kolonne rechts“ desselben hatte den Divisionssammelplatz, mit Bataillon 88 als Vorhut, um 7 Uhr 40 verlassen und traf um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Vogelsang mit dem Landwehr-Infanterie-Regiment 19 zusammen, welches sich der Kolonne anschloss. Beim Abstieg vom Bodenberg gegen Leimbütz konnte man von der „Kolonne rechts“ das mit dem Gros der Artillerie von Zell gegen Mettmeneegg marschirende Infanterie-Regiment 31 auf seinem Marsche verfolgen. Die Verbindung zwischen diesen beiden Kolonnen war somit hergestellt. Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr stand die „Kolonne rechts“ in Sammelformation nördlich Wolfenstall, wo man den Lärm des Avantgardegefechtes, sowie der beiden dem Schützen-Bataillon beigegebenen Geschütze deutlich hören konnte.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Uri. (Zentralisation.) Mit dem bereits bekannten Beschlusse der Offiziere des Kantons Uri haben nun sämtliche Fachkreise der Urschweiz Stellung zur Frage der Zentralisation des Militärwesens genommen. Während Schwyz und Nidwalden sich für Zentralisation erklärten, will Uri die bisherige Militärorganisation beibehalten. Herr Ständerath Muheim, der für Ablehnung der Zentralisation sprach, begründete dieselbe mit dem Motive, dass es inopportun sei, bei der gegenwärtigen Zeitlage eine Revision der ganzen Militärgesetzgebung und des Mobilisationsplanes zu verlangen. Redner beantwortete sodann die Frage: Was bringt die Zentralisation des

Militärwesens? mit folgenden Argumenten: Die vielen durch den Bund zu treffenden Wahlen von subalternen Offizieren und Beamten, wobei der Bund in den allermeisten Fällen auf die Gutachten der Instruktoren angewiesen sei, schaffen ein persönliches Abhängigkeitsverhältniss der jungen Offiziere zu den Instruktoren, die Kantonalbehörden hingegen wählen nach eigener Kenntniss. Auch werden diese vom Bunde ernannten Militärbeamten eine grosse Summe kosten und einen bureaukratischen Geist in die Kantone tragen, der in diesen noch unbekannt ist. Durch die Zentralisation würden die kantonalen Truppeneinheiten und Abzeichen wegfallen. Der Schweizer hängt aber an seinem Kanton. Die kantonalen Einheiten und Abzeichen eifern zu einer heilsamen Rivalität an, wecken das Ehrgefühl und entsprechen der geschichtlichen und staatsrechtlichen Stellung der Kantone. Würden Bürger verschiedener Kantone in Bataillone zusammengewürfelt, entstünden politische, religiöse und örtliche Neckereien. Herr Muheim verspricht sich auch in einem Kriegsfall nur Gutes von der Berner-Division, der Waadtländer-Brigade, dem Luzerner-Regiment. Auch von einem Urschweizer-Regiment würde sich der Redner Treffliches versprechen, aber ein solches habe man nicht organisirt, obwohl dessen Organisation zum Schutze des Gotthard fast geboten erscheine.

Als eine Folge der Zentralisation erwähnte Herr Muheim zwei verschiedene Organisationen, nämlich eine politische und eine militärische, welch' letztere aber ihr Fundament in der erstern finden sollte. Die Kantone werden in eine unwürdige Stellung gedrängt und gehen Reibungen mit den Organen des Bundes entgegen. Auch habe die Mitwirkung der Kantone sich in früheren Aufgeboten bewährt und sie würde in künftigen Fällen einen guten Einfluss auf die Haltung der Truppen ausüben. Die Vorschriften seien zudem auch nicht tadellos, der öftere Wechsel derselben zeige etwelche Unsicherheit. Unausweichlich werde aber mit der Vereinheitlichungs-idee auch eine Förderung des Militarismus eintreten, in dem Sinne, dass Mannschaften und Offiziere immer mehr belastet werden und Leute in festen Stellungen immer schwerer zum Offiziersstande treten können, so dass das Offizierskorps vortreffliche Elemente verlieren werde.

In der Zentralisation liege auch eine übermässige finanzielle Belastung des Landes und deshalb eine Gefährdung der innern Entwicklung desselben. Die Schlussworte seines Vortrages benutzte Herr Ständerath Muheim zu einer patriotischen Kundgebung über die kantonalen Farben und Abzeichen, welche die Ehre und den Ruhm des Urnerlandes von Schlachtfeld zu Schlachtfeld, von Land zu Land getragen haben und heute noch für jeden Urner einen kräftigen Mahnruf zur Ehre, Treue und Tapferkeit für das geliebte schweizerische Vaterland bilden würden.

Nach diesen kritischen Bemerkungen ging Herr Muheim zu einer Besprechung der Mittel über, welche dem Bunde noch zu Gebote stehen, die Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit unserer Armee zu fördern: Militärgesetzgebung, einheitliche Instruktion, neue Bewaffnung und bessere Ausbildung der höhern Offiziere. Schliesslich betonte der Referent, dass die Grösse unseres Vaterlandes nicht in der Zentralisation liege, so wenig als die Stärke der Armee in einer straffen Organisation. Die Stärke unserer Armee werde immer in den Gefühlen der Wehrmänner für die Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit, also im Patriotismus, zu suchen sein.

Herr Muheim stellte dann folgenden Antrag: Die Offiziere des Kantons Uri sprechen sich gegen eine weitere Zentralisation des schweizerischen Wehrwesens aus in Erwägung, dass die eidgenössische Verfassung und Militärorganisation dem Bunde hinlänglich Mittel gewährt, die Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit der Armee und die vielfach als nothwendig erachtete vermehrte militärische Ausbildung der höhern Truppenführer zu fördern; dass der Bund diese ihm zu Gebote stehenden Befugnisse noch nicht erschöpft und zur vollen Geltung gebracht hat; dass das schweizerische Wehrwesen sein natürlichstes Fundament in der politischen Organisation des Landes hat und ein diesfalls zu schaffender Dualismus für beide Organisationen nachtheilig wirken würde; dass die Mitwirkung der Kantone beim Wehrwesen des Bundes den guten Geist, den Eifer, die Strebsamkeit und das Solidaritätsgefühl der Truppen stärkt und gleichzeitig der geschichtlichen und staatsrechtlichen Stellung der Kantone entspricht.

(„Bund.“)